



Marktgemeindeamt Wolfern
Bezirk Steyr-Land, OÖ.
Kirchenplatz 5, 4493 Wolfern

Telefon +43 7253 8255
E-Mail gemeinde@wolfern.ooe.gv.at
Internet www.wolfern.at
UID Nr. ATU 23454009

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Wolfern

Stand: 18. August 2017 konsolidierte Fassung

Die **Wassergebührenordnung** für die öffentliche Ortswasserleitung der Marktgemeinde Wolfern wurde am 15. Dezember 2015 vom Gemeinderat beschlossen und in der GR-Sitzung am 29.06.2017 zuletzt abgeändert.

Die angeführten Sätze und Euro-Beträge werden jährlich im Zuge der Festsetzung der Gebühren, Steuern und Hebesätze angepasst und sind auf der Homepage der Marktgemeinde Wolfern kundgemacht.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015

wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wolfern (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 12,81 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserslass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.
 - a) Für Gebäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, je m² der Bemessungsgrundlage € 12,81 mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserslass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.
 - b) für Gebäude bzw. Gebäudeteile, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - bis 200 m² pro Liegenschaft 100 %
 - von 201 bis 300 m² 40 %
 - über 300 m² 20 % der Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a, in jedem Fall mindestens aber die von der Landesregierung festgelegte Mindestanschlussgebühr gemäß Voranschlagserslass, die einer verbauten Fläche von 150m² entspricht.

- c) Gewerblich genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile mit übermäßigem Wasserverbrauch, wie Gast- und Schankstätten, Friseure, Wäschereien, Fleischereien, Autowaschanlagen, Waschplätze und dgl., sind von der Staffelung gem. § 2 Abs. 1 lit. b ausgeschlossen.
 - d) Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen durch gewerbliche Betriebe, durch Privatzimmervermietungen, durch Vereinen und sonstigen Organisationen dienen, sind von der Staffelung gem. § 2 Abs. 1 lit. b ausgeschlossen.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Nebengebäude sowie landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgebäude bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, wenn diese keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Über die Gebäudeflucht vorspringende Dächer werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen. Wintergärten sind mit ihrer bebauten Fläche in die Wasseranschlussgebühr mit einzubeziehen. Der Freiluftraum in oberen Stockwerken oberhalb der bebauten Fläche bleibt von der Berechnung ausgenommen. Die Quadratmeteranzahl wird aus den vorliegenden Bauplänen bzw. durch Messung der Objekte ermittelt.
- a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - b) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - c) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50% der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 - d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Hallenbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Balkone, Loggien und Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Garagen sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
 - g) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - h) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 150m² überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Abschläge:

Für öffentliche Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude im Eigentum der Marktgemeinde Wolfern: 100 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung,

spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 1,51 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten ist eine Mindestgebühr die einem Wasserverbrauch von 40m³ jährlich je angeschlossenem Objekt entspricht,
 - a) für Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen durch gewerbliche Betriebe, Privatzimmervermietungen, Vereinen und sonstige Organisationen dienen, eine Mindestgebühr die einem Wasserverbrauch von 20m³ jährlich pro Beherbergungsplatz entspricht,
 - b) für gewerbliche Betriebe eine Mindestgebühr, die einem Wasserverbrauch von 60m³ jährlich entspricht,
 - c) für Gastbetriebe mit einer Gesamtnutzfläche bis maximal 100m² inclusive Küche, Sanitär und Lagerräumen mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Wasserverbrauch von 100m³ jährlich entspricht.
 - d) für Gastbetriebe mit einer Gesamtnutzfläche über 100m² mit zusätzlichen Veranstaltungsräumen sowie eigenständige Sauna- oder Wellnessbetriebe mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Wasserverbrauch von 400m³ jährlich entspricht.
 - e) für Ämter und Behörden, sowie ärztliche Ordinationen, Friseure, Floristen, Gärtnereien, Wäschereien, Fleischereien, Autowaschanlagen, Waschplätze und ähnliche der Berufsausübung dienende Räumlichkeiten (ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume) mindestens jedoch eine Pauschalgebühr die einem Wasserverbrauch von 100m³ jährlich entspricht, zu entrichten.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 8,18 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle unbebauten aber angeschlossenen Grundstücke jährlich € 0,11 pro m² inkl. MwSt.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 27.09.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Karl Mayr